

Satzung der FTG Horst

Stand: 11.01.2020

Präambel

Die Fußballtippgemeinschaft Horst, im weiteren Text kurz FTG genannt, versteht sich als Interessen-Gemeinschaft, deren Zielsetzung im Erhalt des freundschaftlichen Zusammenhaltes der Mitglieder und in der Erhaltung und Steigerung der Fußballbegeisterung liegt. Ein finanzieller Gewinn wird nicht angestrebt.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Zuständig für die Einführung und Änderung der Satzung ist die Mitgliederversammlung gem. § 3, die Änderungen mit der absoluten Mehrheit aller Mitglieder, nicht nur der Anwesenden, in öffentlicher Abstimmung beschließt. Das für die FTG gültige Vereinszeichen ist das FTG -Siegel, das vom Geschäftsführer aufbewahrt wird. Die Organe der FTG sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung, die Befugnisse, Aufgaben und Zuständigkeiten regelt die Satzung im Einzelnen.

§ 2 Verwaltung der FTG

Die Verwaltung der FTG erfolgt durch die Mitgliederversammlung und durch den Vorstand. Für die Durchführung der beschlossenen Maßnahmen ist der Vorstand verantwortlich.

§ 3 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen aktiven und passiven Mitgliedern der FTG, alle besitzen dasselbe Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet.

Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mind. die Hälfte der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen bzw. die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, d.h. es müssen mehr als die Hälfte der Anwesenden einem Antrag zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Pro Saison sind zwei ordentliche Mitgliederversammlungen abzuhalten. Terminlich soll eine Versammlung zwischen Abschluss der alten und Beginn der neuen Saison liegen. Die zweite Versammlung soll kurz vor Beginn der Rückrunde stattfinden. Der Termin wird von Versammlung zu Versammlung festgelegt, kann jedoch in Abstimmung mit den Mitgliedern geändert werden. Falls ein Mitglied wegen triftiger Gründe nicht an einer Versammlung teilnehmen kann, so bekommt es wegen des entgangenen Verzehrs, entweder das Verzehrgeld in bar oder ein Präsent in etwa gleichem Wert. Über die Triftigkeit der Gründe entscheidet der Vorstand. Die Höhe des Verzehrgeldes wird bei jeder Versammlung vom Vorstand festgelegt. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Pflichten:

- Wahl des Vorstandes
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bestimmung über die Verwendung von evtl. anfallenden Überschüssen

Von jeder Mitgliederversammlung ist durch den Geschäftsführer ein Protokoll zu verfassen, was zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt wird. Nicht anwesende Mitglieder sind durch den Vorstand von allen wichtigen Entscheidungen zu informieren.

Für die Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verantwortlich.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand der FTG besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer. Der Vorstand wird zu Beginn der Rückrunde der Saison durch die Mitgliederversammlung einzeln gewählt,

- die Wahl des Geschäftsführers erfolgt geheim.
- die Wahl des Vorsitzenden erfolgt per Losentscheid, eine Wiederwahl ist erst möglich, wenn alle anderen Mitglieder dieses Amt ausgeübt haben.
- die Wahl des stellv. Vorsitzenden erfolgt geheim.

Durch einstimmigen Beschluss können die Wahlen offen durchgeführt werden. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder, im zweiten die einfache Mehrheit erforderlich. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich. Über die Entlastung des Geschäftsführers sowie des gesamten Vorstandes befindet die Mitgliederversammlung in getrennten Abstimmungen. Hierbei ist jeweils die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, die zur Entlastung anstehenden Personen sind nicht stimmberechtigt.

§ 5 Tippbestimmungen

Zu Beginn der Saison der 1. Liga werden getippt:

- der Deutsche Meister
- der Pokalsieger

- die letzten drei Mannschaften der ersten Liga
- die ersten drei Mannschaften der zweiten Liga

Für jeden falschen Tipp müssen 1.- Euro in die Vereinskassen gezahlt werden.

Dieser Betrag verdoppelt sich, wenn:

- der getippte Meister absteigt
- der getippte Absteiger Meister wird
- der getippte Aufsteiger aus der 2. Liga absteigt

Vor jedem Spieltag müssen die Ergebnisse der Bundesliga konkret getippt werden. Für jeden richtigen Tipp gibt es einen Punkt, stimmt das Ergebnis genau mit dem Tipp überein, erhält man zwei Punkte. Die Punktzahl aller Spiele wird addiert, die Mitglieder mit der niedrigsten Punktzahl (mind. zwei) zahlen 1.- Euro in die Vereinskasse. Die Tipps müssen online, beim Geschäftsführer oder einem anderen Mitglied abgegeben werden. Dieser hat die Tipps möglichst rasch an den Geschäftsführer weiterzuleiten. Versäumt ein Mitglied die Tipps rechtzeitig abzugeben, so erhält er einen Punkt weniger als der Tagesletzte und muss ab dem zweiten Mal jeweils 1.- Euro in die Kasse zahlen. Über evtl. Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Spielentscheidungen durch den DFB am "grünen Tisch" werden nicht in die Wertung aufgenommen. Absprache von Mitgliedern zwecks Manipulation ziehen sofortige Sanktionen durch den Vorstand nach sich.

§ 6 Preisverleihung

Zum Abschluss einer jeden Saison werden folgende Preise verliehen:

- für den Sieger einen Wanderpokal für die Dauer der kommenden Saison
- für die drei Erstplatzierten eine Gold-, Silber- und Bronzemedaille in der Reihenfolge ihrer Platzierung
- für alle Mitglieder auf Wunsch eine Urkunde

Bei dreimaligem Gewinn des Wanderpokals erhält der Gewinner einen Ehrenpreis im Wert von 50.- Euro. Der Tagessieger mit der höchsten Punktzahl erhält einen Ehrenpreis im Wert von 20.- Euro, wählt der Gewinner einen teureren Preis, so hat er die Differenz selber zu tragen. Bei Punktegleichheit entscheiden die nächstbesten Tagespunktzahlen. Bei Punktegleichheit in der Entscheidung um den Wanderpokal wird der direkte Vergleich an den einzelnen Spieltagen herangezogen. Der Tagesbessere erhält einen Punkt. Sollte bei der Addition der Punkte immer noch keine Entscheidung gefallen sein, so setzt der Vorstand fünf

Entscheidungsspiele an. Sollte ein Mitglied des Vorstandes persönlich betroffen sein, so hat er bei der Festsetzung der Entscheidungsspiele kein Stimmrecht.

§ 7 Beiträge

Jedes aktive Mitglied hat einen monatlichen Beitrag von 5,00 € zu leisten. Ausstehende Beiträge sollen spätestens bei der ordentlichen Mitgliederversammlung beglichen werden.

Jedes passive Mitglied hat einen Beitrag, der die jährlichen Verzehrskosten um 5.- Euro übersteigt, jedoch mind. 30.- Euro zu leisten. Neue Mitglieder haben eine einmalige Beitrittsgebühr von 25.- Euro zu zahlen. Zusätzlich zu den unter § 5 genannten Beträgen sind am Ende einer jeden Saison für die Differenz in der Addition der Punkte aller Spieltage pro Punkt Rückstand zum Gewinner 0,20 Euro abzuführen. Verantwortlich für die Finanzen der FTG ist der Geschäftsführer. Der Vorstand kann eine Kassenprüfung vor der zweiten Mitgliederversammlung durchführen. Falls ein Mitglied über zwölf Monate in Zahlungsrückstand gerät, so ist es zweimal schriftlich vom Vorstand im Abstand von vier Wochen zur Begleichung der Rückstände aufzufordern. Falls vier Wochen nach der zweiten Aufforderung keine Zahlung erfolgt, ist das Mitglied aus der FTG automatisch ausgeschlossen.

§ 8 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Zur Aufnahme oder zum Ausschluss von Mitgliedern, soweit nicht ein automatischer Ausschluss nach § 7 vorliegt, ist die 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Wird ein Mitglied während der laufenden Saison ausgeschlossen, so verbleiben alle bis dahin gezahlten Beträge in der Vereinskasse. Wird ein aktives Mitglied während der laufenden Saison aufgenommen, so erhält er in der Addition der Punkte der bisher stattgefundenen Spieltage die Summe die der Punktschlechteste aufweist. Die Beiträge sind rückwirkend für die Saison zu entrichten, zusätzlich ist der Durchschnittsbetrag der bis dahin angefallenen Beträge aus dem Wettbewerb gem. § 5 zu entrichten. Zu Beginn einer Saison kann ein aktives Mitglied durch Willenserklärung gegenüber dem Vorstand zum passiven Mitglied werden. Umgekehrt kann ein passives Mitglied zum aktiven werden. Der Status ist frühestens nach Ablauf einer Saison zu ändern.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Vertrauensfrage

Der Vorstand hat die Möglichkeit der Mitgliederversammlung die Vertrauensfrage zu stellen. Findet dieser Antrag nicht die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder, so hat der Vorstand geschlossen zurückzutreten. Neuwahlen haben noch am selben Tage stattzufinden.

§ 11 Destruktives Misstrauensvotum

Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit dem Vorstand mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder das Misstrauen auszusprechen. Bei dieser Abstimmung ist der Vorstand nicht stimmberechtigt. Findet der Antrag die erforderliche Mehrheit, so hat der Vorstand geschlossen zurückzutreten. Neuwahlen haben noch am selben Tage stattzufinden.

§ 12 Datenschutz

Da die FTG auf einem freundschaftlichen und vertrauensvollen Miteinander aller Mitglieder beruht, erklärt sich jedes Mitglied damit einverstanden, dass die folgenden personenbezogenen

Daten erhoben und auf dem Server des Internetproviders, der unsere Homepage www.ftg-horst.de hostet, gespeichert und allen anderen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

Gespeichert werden:

Name, Vorname, Nickname, Postanschrift, E-Mail, Telefonnummer und Geburtsdatum.

Diese Speicherung entspricht aus Datenschutzgesichtspunkten jederzeit dem jeweiligen Stand der Technik. Die FTG gibt diese Daten keinesfalls Nichtmitgliedern bekannt. Bei der Neuaufnahme eines Mitgliedes wird das Einverständnis aller aktiven und passiven Mitglieder erteilt, dass das neue Mitglied Zugriff auf die o.g. personenbezogenen Daten bekommt.

§ 13 Sonstiges

Alle Abstimmungen, mit Ausnahme der Vorstandswahlen und der Abstimmung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, sind öffentlich durchzuführen. Die Überreichung des Wanderpokals wird durch den Vorjahresgewinner vorgenommen. Falls der Vorjahresgewinner den Pokal erneut gewinnt bzw. nicht anwesend ist, so ist die Überreichung durch ein anderes Vorstandmitglied vorzunehmen. Alle übrigen Preise werden durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit durch ein anders Vorstandsmitglied überreicht.